

Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule innerhalb Baden-Württembergs

Die zuständige Schule ist nach § 79 (2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich. Der Antrag und Bescheid der zuständigen Schule soll im Auftrag des RP Karlsruhe Abtl. 7 zur Kenntnismahme und zur Möglichkeit des Widerspruchs an die aufnehmende Schule geschickt werden.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule nach § 79 (2) SchG für Baden-Württemberg.

I) Auszubildende/r	
Vorname	Name
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße Nr.	PLZ Ort
Ggf. Erziehungsberechtigte	

II) Gewünschte Berufsschule	II) Zuständige Berufsschule
Name	Name <i>Friedrich-List-Schule Mannheim</i>
Ort	Ort <i>C6, 1 68159 Mannheim</i>

III) Ausbildungsverhältnis
Ausbildungsberuf
Ausbildungsbetrieb

IV) Darlegung der Gründe des Antrages

§ 79 (2) SchG Baden-Württemberg: „Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“ Anm.: hier können besondere Verkehrsverhältnisse, wesentliche Erleichterungen bei der Wahrnehmung des Ausbildungsverhältnisses, gewichtige pädagogische Gründe oder besondere soziale Umstände u.a. herangezogen werden. Eine letztliche Genehmigung hängt aber auch von der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule ab.

Gründe

V) Ort, Datum, Unterschrift

Auszubildende/r

Evtl. Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Auszubildenden

Ausbildungsbetrieb

VI) Genehmigung durch die zuständige Schule

Der Antrag wird durch die zuständige Berufsschule

genehmigt

abgelehnt

Begründung der Ablehnung

Schulstempel und Unterschrift